

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Helvetische Tagsatzung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Freitag, den 30 October 1801.

Siebentes Quartal.

Den 8 Brumaire. X.

Helvetische Tagsatzung.

Fünf und dreyßigste Sitzung, 27. Wetum.

Präsident: Usteri.

Der Präsident legt der Versammlung folgende an sie eingelangte Schriften vor:

1. Zuschrift der Gemeindskammer und Municipalität Baden, die sich gegen jede gezwungene Vereinigung ihres Cantons mit Argau verwahren.

2. Die (bereits von uns gelieferte S. S. 7) Zuschrift verschiedener Geschlechter der Landschaft Ruznacht, die die Trennung von Schwyz verlangen, kommt nun in förmlicher Abfassung zurück.

Ein Schreiben des B. Zimmermann, der seine Ernennung in den Senat unter den bedenklichen Umständen, in welchen sich das Vaterland befindet, annehmen zu müssen glaubt, wird verlesen.

Man schreitet zu Fortsetzung der Wahlen nach freyer Auswahl in den Senat:

Dritte Wahl: B. Koch, Mitglied des gesetzgebenden Rathes, wird im zweyten Stimmenmehr mit 32 Stimmen ernannt.

Erstes Stimmenmehr: Koch hat 24, Wytttenbach, Gesetzgebungs Rath 12; Füssli, Gesetzgebungs Rath 5; Wieland, Dep. 2; Haller, Ermin. 1, Farina, Deputirter 1; Saussure, Gesetzgebungs Rath 1; Mürger, Dep. 1; Geiser, Dep. 1; Dolder, Volkz. Rath 1; Rüttimann, Volkz. Rath 1, Stimmen.

Zweytes Stimmenmehr: Koch 32, Wytttenbach 21, Füssli 2, Wieland 1, Stimmen.

Vierte Wahl: B. Füssli, Mitglied des gesetzgebenden Rathes, wird im dritten Stimmenmehr mit 34 Stimmen ernannt.

Erstes Stimmenmehr: Füssli 13; Wytttenbach, Gesetzgebungs Rath 13; Wegmann, Dep. 13; Pfenninger, Dep. 5; Wieland, Dep. 1; Falk, Ersen. 1; Carrard, Gesetzgebungs Rath 1; Widour, Dep. 2; Escher,

Berwalter 1; Marca, Dep. 1; Escher, Gesetzg. 1; Saussure, Gesetzgeber 1 Stimmen.

Zweytes Stimmenmehr: Füssli 22, Wegmann 18, Wytttenbach 11, Pfenninger 8 Stimmen.

Drittes Stimmenmehr: Füssli 34, Wegmann 24, Wytttenbach 1, Stimmen.

Fünfte Wahl: B. Widour, Mitglied der Tagsatzung, wird im zweyten Stimmenmehr mit 40 Stimmen ernannt.

Erstes Stimmenmehr: Widour hat 24; Wytttenbach, Gesetzgeber 16; Wieland, Dep. 7; Saussure, Gesetzgeber 3; Secretan, Dep. 3; Planta, Statthalter 2; Lassechere, Dep. 1; Rothpletz, Minister 1; Carrard, Gesetzg. 1; Wegman, Dep. 1, Stimmen.

Zweytes Stimmenmehr: Widour 40, Wytttenbach 14, Saussure 2 Stimmen.

Sechste Wahl: B. Wieland, Mitgl. der Tagsatzung, wird im fünften Stimmenmehr mit 35 Stimmen ernannt.

Erstes Stimmenmehr: Wytttenbach, Gesetzgeber 14; Wieland 12; Sprecher, Präf. 4; Steck, gewesener Gen. Secr. 4; Farina, Dep. 3; Lüscher, Dep. 3; Rothpletz, Min. 2; Grafenried, Dep. 1; Gmür, Dep. 1; Planta, Präf. 1; Suter, Errepresent. 3; Geiser, Dep. 1; Pfenninger, Dep. 4; Saussure, Gesetzgebungs Rath 1, Stimmen.

Zweytes Stimmenmehr: Wieland 18, Wytttenbach 16, Steck 8, Sprecher 6, Suter 4, Farina 2, Rothpletz 2, Pfenninger 1, Geiser 1, Stimmen.

Drittes Stimmenmehr: Wieland 22, Wytttenbach 13, Steck 12, Suter 4, Sprecher 2, Farina 2, Rothpletz 2 Stimmen.

Viertes Stimmenmehr: Wieland 27, Steck 19, Wytttenbach 10 Stimmen.

Fünftes Stimmenmehr: Wieland 35, Steck 19, Wytttenbach 6 Stimmen.

Siebente Wahl: B. Steck, gew. Gen.

Secr. des Volkz. Directoriums, wird im dritten Stimmenmehr mit 34 Stimmen ernannt.

Erstes Stimmenmehr: Steck 11; Wytttenbach, Gesetzgebungsrath 7; Farina, Dep. 6; Sprecher, Präs. 6; Smür, Dep. 3; Maghetti, Exverw. 3; Lütthard, Gesetzg. 1; Jenner, Exmin. 2; Mittelholzer, Gesetzgeber 2; Geiser, Dep. 2; Rothpletz Minister 2; Weber, Dep. 1; Schlumpf, Gesetzgeber 1; Planta, Expref. 1; Pfeningger, Dep. 3 Stimmen.

Zweytes Stimmenmehr: Steck 20, Wytttenbach 10, Sprecher 8, Farina 6, Geiser Dep. 4, Smür 3, Maghetti 2, Pfeningger 1, Jenner 1, Stimmen.

Drittes Stimmenmehr: Steck 34, Wytttenbach 11, Sprecher 6, Geiser 5, Farina 3 Stimmen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Schreiben des B. Rengers an die helvetische Tagsatzung, vom 26ten Weinmonat.

Bürger Repräsentanten!

Sie haben mir durch meine gestrige Ernennung zu einem Mitglied des Senats, einen Beweis Ihres Vertrauens gegeben, der mir um so viel schätzbarer seyn mußte, je unerwarteter und ungesuchter mir derselbe kam. Allein erlauben Sie mir Ihnen zu erklären, daß es mir unmöglich fällt, eine Stelle anzunehmen, ohne die Ueberzeugung, meinem Vaterland an derselben nützlich zu seyn. Ich glaube durch ein mehr als dreijähriges Ausdauern in einem der mühsollsten Aemter, der Republik genugsam bewiesen zu haben, daß ich weder Arbeit noch Beschwerde in dem Dienste derselben scheue. Die Hoffnung besserer Zeiten, wo die Früchte der unsäglichen Aufopferungen meiner Mitbürger werden eingeeudtet werden können, hatte mir den Muth dazu gegeben. Aber jetzt, da ich diese Hoffnungen, sey es durch äussere Umstände oder durch unsere eigene Schwäche zertrümmert sehe, würde ich an der Stelle, wohin Sie mich berufen, meine Kräfte nur unnütz anstrengen, und vielleicht gar meine Mitarbeiter an dem Guten verhindern, das sie bey ihrer verschiedenen Ansicht etwa noch zu thun vermögen.

Zu diesem entscheidenden Grunde, der mich B. R., bewegt, das mir angetragene Amt, wieder in Ihren Schoos niederzulegen, kommt noch ein anderer. Um mit Nutzen an der künftigen Verfassung meines Vaterlandes zu arbeiten, hatte ich mich gleich von Anfang her in eine solche Stellung versehen zu müssen geglaubt, daß ich ein freyes, unbefangenes, und durchaus un-

teressirtes Urtheil darüber zu fällen, im Stande sey; ich hatte mich daher für die Zukunft bloß als Bürger und Partikular betrachtet, und demnach geschlossen, was meine Mitbürger von dieser Verfassung zu fordern und zu erwarten berechtigt seyen. Gestatten Sie mir jetzt am Ende Ihrer Arbeiten wenigstens die Befriedigung, daß meine Meinungen noch durch meine Handlungswiese gerechtfertigt werden.

Als Bürger werde ich jede Verfassung, die Sie meinem Vaterlande geben, zu achten wissen. — Als gewesener Beamter werde ich so lange bey der Stelle seyn, als die künftige Regierung zur Einrichtung des weitläufigen Departements, dem ich gegenwärtig vorstehe, meiner bedürfen mag, und nicht eher in die Ruhe des Privatstandes zurückkehren, bis mir keine Pflicht meines Amtes mehr zu erfüllen übrig bleibt.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner wahren Hochachtung.

Helvetische Staatsverfassung.

Die allgemeine helvetische Tagsatzung durch die Gesetze vom 28. Heumonate 1801 und 2. Herbstmonats gleichen Jahrs, in der Gemeinde Bern zusammenberufen, erklärt folgende Verfassung, als die Verfassung der helvetischen Nation:

Erster Abschnitt.

Gebietseintheilung.

§. 1. Die helvetische Republik bildet nur Einen Staat, dessen Integrität durch die Verfassung gesichert wird. Es giebt nur ein helvetisches Staatsbürgerrecht, und keine politischen Cantonsbürgerrechte.

§. 2. Das Gebiet der helvetischen Republik ist in Cantone eingetheilt; diese sind:

- 1) Bern in der Grenzbestimmung, nach welcher die erste Cantonstagsatzung durchs Gesetz vom 26. Brachmonat 1801 zusammenberufen worden.
- 2) Zürich eben so.
- 3) Luzern eben so.
- 4) Uri eben so.
- 5) Schwyz eben so.
- 6) Unterwalden eben so.
- 7) Zug eben so.
- 8) Glarus eben so.
- 9) Appenzell eben so.
- 10) Solothurn eben so.
- 11) Freyburg eben so.
- 12) Basel eben so.